

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Leitfaden
für die
Nationalratswahl
am 29. September 2013

2. Teil

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 19. Juli 2013, Zahl: BMI-WA1210/0102-III/6/2013

Inhaltsverzeichnis

17.	Amtliche Wahlinformation	2
18.	Wahlzeit	2
19.	Wahlort und Wahlsprengel	3
20.	Wahllokale	3
21.	Wahlkarte	5
22.	Stimmabgabe	15
23.	Amtliche Stimmzettel	19
24.	Blinde, stark sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte...	20
25.	Leerer amtlicher Stimmzettel	22

17. Amtliche Wahlinformation

Wann haben Gemeinden eine amtliche Wahlinformation zuzustellen?

In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist den Wahlberechtigten bis **spätestens** am dreizehnten Tag vor dem Wahltag (**Achtung: diese Frist hat sich gegenüber früheren Wahlen geändert!**), das ist, **Montag, 16. September 2013** eine **amtliche Wahlinformation** im ortsüblichen Umfang **zuzustellen**. Dieser Information müssen zumindest der Familienname oder Nachname und Vorname des (der) Wahlberechtigten, sein (ihr) Geburtsjahr und seine (ihre) Anschrift, der Wahlort (Wahlsprengel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner (ihrer) Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein.

Es wird empfohlen, in den amtlichen Wahlinformationen darüber zu informieren, ob das jeweilige Wahllokal behindertengerecht ist (insbesondere barrierefrei zu erreichen ist). Für den Fall, dass ein Wahllokal nicht entsprechend zugänglich ist, sollte auf das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal hingewiesen werden; die Wahlberechtigten sollten dann auch darüber informiert werden, dass sie für das Aufsuchen eines anderen Wahllokales die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen müssen.

18. Wahlzeit

Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest?

Bis **spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag (Achtung: diese Frist hat sich gegenüber früheren Wahlen ebenfalls geändert!)**, das ist **Freitag, der 30. August 2013**, setzen die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, die Wahlzeit fest. **Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden. Die getroffenen Verfügungen sind unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude, kundzumachen.**

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, den Vordruck betreffend die Wahlzeit in den Gemeinden sowie die Anzahl der Wahlsprengel in den Gemeinden (dieser wird Ende August übermittelt) unverzüglich den Landeswahlbehörden weiterzuleiten.

Die Landeswahlbehörden haben die gesammelten Daten – **ausschließlich mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Vordrucks** – **spätestens**

am **27. Tag vor dem Wahltag (Montag, 2. September 2013)** dem Bundesministerium für Inneres auf elektronischem Weg zu übermitteln.

19. Wahlort und Wahlsprengel

Jede Gemeinde ist Wahlort. Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen oder die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen auch die zugehörigen Wahllokale und die vorgesehenen Verbotszonen. Die **Wahlsprengel**, besondere Wahlsprengel, Wahllokale und Verbotszonen sind bis **spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag** (Freitag, 30. August 2013) festzusetzen. Sämtliche getroffenen Verfügungen sind unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen. Ebenso ist in dieser **Kundmachung** an das **Verbot der Wahlwerbung**, der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag **innerhalb der Verbotszonen** zu erinnern sowie darauf hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

Die Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel dient dazu, um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen sowie – falls irgendwo eingerichtet – den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

20. Wahllokale

Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung?

Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke (Wahlurne, Wahlzelle, usw.) sowie **ein Tisch für die Wahlbeobachter(innen)** sind von der Gemeinde bereitzustellen. Im Gebäude des Wahllokals soll auch ein Warteraum für Wähler(innen) vorhanden sein.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

In jedem Wahllokal muss sich mindestens eine Wahlzelle befinden. **Vor jedem Wahllokal sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Landesparteilisten sowie die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und von**

ihr veröffentlichten Bundesparteilisten zugänglich zu machen. Die Bundesparteilisten werden in einer Aufstellung aufscheinen, die in einem etwa 36 bis 44 Seiten umfassenden Heft bereitgestellt wird.

Überdies sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Landesparteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler(innen) sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Wie haben Gemeinden vorzugehen, wenn mehrere Wahlsprengel bestimmt werden?

Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln bestimmen für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dies von den Wählern (Wählerinnen) ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und ferner entsprechende Warteräume für die Wähler(innen) vorhanden sind.

Wo können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme abgeben?

In jeder Gemeinde ist mindestens ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) vorzusehen. In Wien ist mindestens in jedem Gemeindebezirk ein solches Wahllokal vorzusehen. In Wahllokalen, welche ausschließlich für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet wurden, dürfen Wahlberechtigte ohne Wahlkarte zur Stimmabgabe ebenfalls zugelassen werden, wenn die Wahlberechtigten an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihr Wahlrecht ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sollte ein seitens der Gemeindewahlbehörde eingerichtetes Wahllokal zusätzlich für Wahlkartenwähler(innen) bestimmt werden, so können dort außer den in dessen Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler(innen) auch Wähler(innen) mit Wahlkarte ihre Stimme abgeben.

Um Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) die Vergabe von Vorzugsstimmen an Landesbewerber(innen) zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme aufliegen.

21. Wahlkarte

Wie sieht die Wahlkarte aus?

Die Wahlkarte ist weiß; sie ist ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und weist die in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ersichtlichen Aufdrucke auf. Die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten auf der Wahlkarte, insbesondere dessen Unterschrift, wird durch eine verschließbare Lasche abgedeckt. Die Lasche der Wahlkarte enthält Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung betreffend die Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie die Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde. **Das Anbringen eines Barcodes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten für Auslandsösterreicher(innen) sind in der entsprechenden – bei dieser Wahl erstmals hinzugekommenen – Rubrik zu kennzeichnen.**

Bei der verschlossenen Wahlkarte ist es durch Abreißen einer inneren, durch Perforation abgegrenzten Lasche möglich, die persönlichen Daten des (der) Wahlberechtigten, sowie dessen (deren) eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde zum Zweck der Erfassung der Daten nach Erhalt der Wahlkarten sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird.

Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) die Beisetzung des Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich, die Amtsstampiglie muss jedoch jedenfalls vorhanden sein.

Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen:

- wahlberechtigte **Männer und Frauen, die sich voraussichtlich am Tag der Wahl nicht am Ort** (Gemeinde, Wahlsprengel) **ihrer Eintragung in dem Wählerverzeichnis aufhalten** werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können (diesem

Personenkreis wären auch Personen zuzurechnen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr eigenes Wahllokal nicht behindertengerecht ist);

- wahlberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Wahltag **infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist** und die von einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) besucht werden, **(dieser Personenkreis kann einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Wahlkarte von Amts wegen zugestellt wird);**
- wahlberechtigte **Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Tag der Wahl **wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern**, Strafvollzugsanstalten, Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist und die die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Sollten in Heil- und Pflegeanstalten ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sein, so hat die Stimmabgabe nach den nachstehend angeführten Kriterien zu erfolgen:

- **Betroffene, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben, benötigen für die Ausübung ihres Wahlrechts eine Wahlkarte.**
- **Männer und Frauen, die in der Anstalt ihren Hauptwohnsitz haben, können ihr Wahlrecht ohne Wahlkarte ausüben.**

Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich kann die Ausstellung der Wahlkarte (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) **bei der Gemeinde**, von der der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (Freitag, 21. Juni 2013)**
- **entweder bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 25. September 2013), oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2013), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Mündlich (persönlich, nicht aber telefonisch) kann die Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde, von der der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- **beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (Freitag, 21. Juni 2013)**
- **bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2013), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegenden Wahlkommission“) gewünscht werden, so hat der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch erwartet – bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung – zu enthalten.

Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden.

Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) persönlich eine Wahlkarte beantragt?

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und eine Wahlkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität glaubhaft zu machen** (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt, wobei darauf zu achten ist, **dass beim Ausstellen der Wahlkarte auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse des (der) Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstattlichen Erklärung insbesondere auch der Regionalwahlkreis eingetragen werden.** Generell ist bei einem (einer) Wahlberechtigten, dem (der) eine Wahlkarte ausgestellt wurde, im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ das Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken.

Im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Wahlkarte hat der (die) Antragsteller(in) eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der (die) Antragsteller(in) hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) schriftlich eine Wahlkarte beantragt?

Sollte der (die) Betroffene eine Wahlkarte **schriftlich** (per Telefax, per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) beantragen, so kann die **Identität**, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist, der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde oder nicht mittels qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist, auch **auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer**, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln.

Schriftlich beantragte Wahlkarten, die von der (dem) Antragsteller(in) persönlich abgeholt werden, dürfen seitens der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Bei Ausfolgung einer schriftlich beantragten Wahlkarte an eine von dem (der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person, hat diese(r) die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ist beabsichtigt, in der letzten August Woche an alle Haushalte in Österreich einen Folder zu übermitteln, der neben Informationen zur Nationalratswahl 2013 auch zwei Anforderungskarten beinhalten wird. Eine vollständig ausgefüllte Anforderungskarte sollte alle Angaben enthalten, die zur Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin (des Antragstellers) erforderlich sind.

Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Wahlkarte beantragt?

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Wahlkarte bei der Gemeinde schriftlich anfordern, so ist bezüglich der Ausstellung und Versendung in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Übermittlung von Wahlkarten an im Inland lebende Antragsteller(innen). Es wäre auch in diesem Fall zu prüfen, ob der (die) Antragsteller(in) in der **Wählerevidenz** (nicht in der Europa-Wählerevidenz) der Gemeinde geführt wird.

Bei Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen), die ihre Ausfolgung der Wahlkarte **ausdrücklich** im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats wünschen, wäre die Wahlkarte dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3, zwecks Weiterleitung an die oben angeführten Behörden im Ausland mit Zustellnachweis zu übersenden (die Kontaktdaten sind im 1. Teil des Leitfadens abgedruckt). Wahlkarten, die über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt werden, sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden. **Hat sich der (die) Antragsteller(in) hinsichtlich der Übermittlungsart nicht geäußert, so ist bei der Ausfolgung der Wahlkarte jedenfalls die schnellstmögliche Übermittlungsart zu wählen.**

Aus dem Ausland eingegangene Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten sollten bevorzugt behandelt werden. Ein(e) Wahlberechtigte(r), dessen (deren) Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben worden ist, ist von der Gemeinde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) die **amtswegige Zusendung einer Wahlkarte (oft auch „als Abo“ bezeichnet)** seinerzeit **im Antrag** auf Eintragung in die Wählererevidenz erklärt haben, so hat die Gemeinde, sobald die Wahlkarten, die amtlichen Stimmzettel und die Informationsblätter und die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge sowie die Aufstellung der Bundesparteilisten vorliegen, diese an die im Antrag angegebene und seitens der Gemeinde gespeicherte Adresse im Ausland von Amts wegen zuzusenden.

Was ist bei der amtswegigen Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu beachten?

Sollten **wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Tag der Nationalratswahl infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist**, die **amtswegige Zusendung einer Wahlkarte beantragt haben**, so hat **die Gemeinde, sobald die Wahlkarten, die amtlichen Stimmzettel und die Informationsblätter vorliegen, diese an die** im Antrag angegebene und seitens der Gemeinde gespeicherte **Adresse von Amts wegen zuzusenden**. Sollte der (die) Wahlberechtigte eine Stimmzettelschablone anfordern, so könnte die Gemeinde diese – als Serviceleistung – an den (die) Betreffende(n) übermitteln.

Sofern Wahlberechtigte aus diesem Personenkreis am Wahltag von einer besonderen Wahlbehörde besucht werden möchten, muss dies zusätzlich angeführt werden.

Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn von einem (einer) Wahlberechtigten der Besuch einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) beantragt wird?

Die ausstellende Gemeinde hat **jene Gemeinde**, in deren Bereich sich der (die) „ortsfremde“ Stimmberechtigte aufhält, **nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte** mit dem **Hinweis zu verständigen**, dass dieser (diese) Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist. Die auf diese Weise verständigte Gemeinde hat den (die) oben angeführte(n) Wahlberechtigte(n) im Verzeichnis der Wahlkartenwähler(innen) für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken. **Die Entgegennahme von Wahlkartestimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.**

Fallen bei einem (einer) Wahlberechtigten nachträglich die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme einer „fliegenden Wahlkommission“ **weg**, so hat er (sie) die **Gemeinde**, in deren Bereich er (sie) sich aufgehalten hat, **rechtzeitig vor dem Tag der Nationalratswahl zu verständigen**, dass er (sie) auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichtet.

Wie geht die Gemeinde bei der persönlichen Ausfolgung von Wahlkarten vor?

Mit der Wahlkarte erhält der (die) Antragsteller(in) den amtlichen Stimmzettel und ein beigefarbenes verschließbares Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Landeswahlkreises aufgedruckt ist. Diese Drucksorten sind von dem (der) Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“, die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge sowie – **erstmalig bei dieser Wahl – die Aufstellung der Bundesparteilisten** sind dem (der) Wahlberechtigten gesondert zu übergeben. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

Was haben Gemeinden bei der Ausfolgung von Wahlkarten zu beachten?

Bei der persönlichen Ausfolgung wäre nach folgenden Kriterien vorzugehen:

- Der (Die) Antragsteller(in) hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben; wenn der (die) Antragsteller(in) hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

- Werden **Wahlkarten an Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten durch Boten überbracht**, so ist die **Übernahmebestätigung durch den Pflegling selbst zu unterfertigen**; wenn der (die) **Antragsteller(in)** hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber **ein Aktenvermerk aufzunehmen**.
- **Schriftlich beantragte Wahlkarten, die von dem (der) Antragsteller(in) persönlich abgeholt werden, dürfen von der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden**; wenn der (die) **Antragsteller(in)** hierzu nicht in der Lage ist, ist hierüber **ein Aktenvermerk aufzunehmen**.
- **Die Übernahme einer schriftlich beantragten Wahlkarte, die an eine von dem (der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person ausgefolgt wird, ist von dieser zu bestätigen**.
- Werden **Wahlkarten durch Boten oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde übermittelt**, so ist analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG vorzugehen, mit der Maßgabe, dass **eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**.

§ 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes lautet:

- (1) *Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.*
- (2) *Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.*

Eine **sofortige Mitnahme einer durch Boten (Botin) überbrachten** und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten **Wahlkarte, durch diesen (diese) ist unzulässig**.

Was ist zu tun, wenn Empfangsbestätigungen vorliegen?

- **Empfangsbestätigungen über Wahlkarten, die durch Boten (Botin) oder im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind in jedem Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben**.

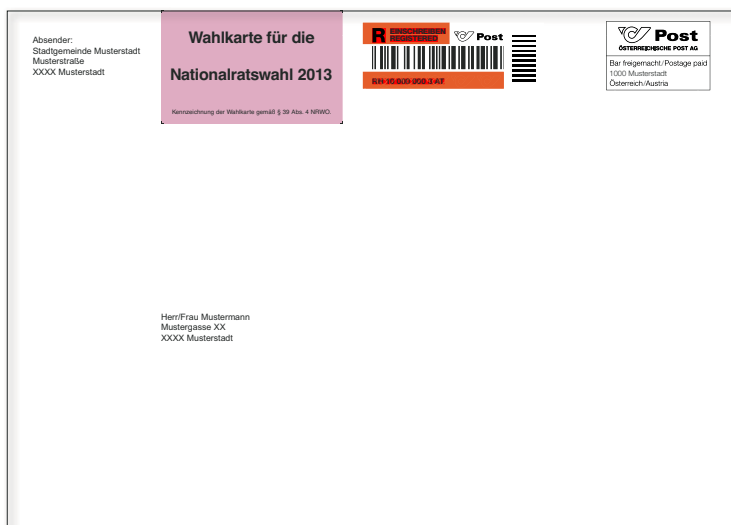
- Eine **Weiterleitung** der den **österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.**

Was haben Gemeinden bei der Versendung von Wahlkarten zu beachten?

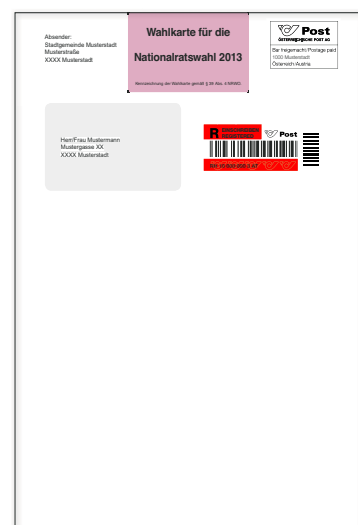
In diesem Fall werden der amtliche Stimmzettel und das beige-farbene verschließbare Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Landeswahlkreises aufgedruckt ist, in die Wahlkarte gelegt. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“, eine Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge und – **bei dieser Wahl neu – eine Aufstellung der Bundesparteilisten** sind der Wahlkarte beizulegen. **Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden. Wahlkarten, die an Auslandsösterreicher(innen) versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.**

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse des (der) Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) **mittels eingeschriebener Briefsendung (RSa- und RSb ist nicht vorgesehen) zu versenden. Das Überkuvert muss mit dem, seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Etikett versehen werden. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.**

Musterkuvert C4 quer



Mustertasche C4 hoch mit Fenster



- Die **Wahlkarten** werden mittels **eingeschriebener Briefsendung** versendet.
- **Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte** mittels eingeschriebener Briefsendung **ausschließlich an den Empfänger (die Empfängerin) selbst zu richten.** In diesem Fall ist die **Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.**

Welche Ausnahmen gibt es bezüglich der eingeschriebenen Briefsendung?

- die **Wahlkarte wurde persönlich beantragt,**
- der **elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder**

- eine von Amtswegen ausgestellte Wahlkarte – Wahlkarte an Auslandsösterreicher(innen) oder an Menschen mit besonderen Bedürfnissen - wird versendet.

Was hat die Gemeindewahlbehörde vor dem Tag der Wahl zu tun?

Die Gemeindewahlbehörden haben (in der Regel am Freitag, dem 27. September 2013) dafür Sorge zu tragen, dass als Wahlkarten gekennzeichneten Sendungen, die in den örtlich zuständigen Postgeschäftsstellen hinterlegt worden sind, zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl abgeholt und am Wahltag für eine Ausfolgung an den (die) Antragsteller(in) bereitgehalten werden.

Eine Aufstellung betreffend der für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres rechtzeitig an die Behörden übermittelt werden. Die Aufstellung wird den jeweils letzten Zeitpunkt der Zustellung vor dem Wahltag enthalten.

Die Gemeindewahlbehörden haben das Bundesministerium für Inneres über allenfalls in ihrem Bereich aufbewahrte, als Wahlkarte gekennzeichnete Sendungen in Kenntnis zu setzen. Für diese Meldung wird das Bundesministerium für Inneres rechtzeitig einen Vordruck per E-Mail übermitteln und ersucht die Gemeinden diesen Vordruck im Excel-Format zu retournieren.

Das Bundesministerium für Inneres wird geeignete Maßnahmen treffen, dass Antragsteller(innen) über den Ort der Aufbewahrung von als Wahlkarten gekennzeichneten Sendungen in Kenntnis gesetzt werden können.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Wie sind die Meldungen über die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten aufzugliedern?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten getrennt

- nach Männern und Frauen sowie

- **nach den im Ausland lebenden Wahlberechtigten und den im Inland lebenden Wahlberechtigten,**

zu erfassen.

Wann ist die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten zu übermitteln?

Die Gemeinden haben am **Freitag, dem 27. September 2013**, die Anzahl der von ihnen ausgestellten Wahlkarten unverzüglich **der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln**.

Die **Bezirkswahlbehörde** hat nach Zusammenrechnung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten ihrer Gemeinden diese **Summen unverzüglich der Landeswahlbehörde weiterzuleiten**.

Die **Landeswahlbehörde** hat aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden die Summen im Bereich der Regionalwahlkreise und anschließend die Gesamtsumme der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten zu bilden und auf die schnellste Art (Sofortmeldung mittels Telefax oder E-Mail) **bis spätestens Samstag, dem 28. September 2013**, der **Bundeswahlbehörde** weiterzuleiten.

Die Landeswahlbehörden werden aber ersucht, diese Meldung nach Möglichkeit bereits am Freitag, dem 27. September 2013, dem Bundesministerium für Inneres per E-Mail zu übermitteln.

Welche Auskunft hat die Gemeinde an Wahlberechtigte betreffende ausgestellte Wahlkarten zu geben?

Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag (Montag, 28. Oktober 2013) haben die **Gemeinden gegenüber jedem in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn (sie) eine Wahlkarte ausgestellt** worden ist. Zu diesem Zweck haben Gemeinden nach Weitergabe der Wählerverzeichnisse an die Gemeindewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Wählerverzeichnisse bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, z. B. in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Wahlkarten verfügen. **Bei einer Anfrage hat der (die) Wahlberechtigte seine (ihre) Identität glaubhaft zu machen**.

22. Stimmabgabe

Wie erfolgt die Stimmabgabe im Inland (ohne Wahlkarte)?

Nachdem der (die) Wahlberechtigte das Wahllokal betreten hat, weist er (sie) einen **Ausweis** vor. Aufgrund dessen wird anhand des Wählerverzeichnis überprüft, ob der (die) Betreffende in der Wählerevidenz geführt ist und sich in dem für ihn (sie) zuständigen Wahllokal befindet. Anschließend werden im Abstimmungsverzeichnis und in dem Wählerverzeichnis die Eintragungen durchgeführt und dem (der) Wahlberechtigten ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres, blaues Wahlkuvert übergeben. **Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der (die) Wahlberechtigte das Kuvert dem (der) Wahlleiter(in). Diese(r) legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.** Sollte dem (der) Wahlberechtigten beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist ihm (ihr) **ein weiterer amtlicher Stimmzettel** auszuhändigen. Der (Die) Wahlberechtigte hat den ihm (ihr) zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen). Der (Die) Wahlleiter(in) hat diesen Vorgang in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Kann ein Abstimmungsverzeichnis in elektronischer Form verwendet werden?

Gemäß § 68 Abs. 5 NRW ist die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal erstmals zulässig.

Für die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- **Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Muster Anlage 5 zu entsprechen.**
- **Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.**
- **Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papiausdruck dieser Seite zu erstellen.**

- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeugen sowie den akkreditierten Personen gemäß § 20a Abs. 3 NRWO (dabei handelt es sich um Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter) ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
- Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 5) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

Wo und auf welche Weise kann ich mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- in einem dafür vorgesehenen Wahlkarten-Wahllokal,
- beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde,
- **oder mittels Briefwahl** (ohne Wahlbehörde).

Im Ausland:

Im Ausland kann die Stimme **nur mittels Briefwahl** abgegeben werden.

Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal (im Inland)?

Für die Stimmabgabe hat sich der (die) Wähler(in) zunächst entsprechend auszuweisen. Der Name des (der) Wahlkartenwählers (der Wahlkartenwählerin) ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem **Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“**] einzutragen. Anschließend übergibt der (die) Wahlberechtigte die Wahlkarte ungeöffnet dem (der)

Wahlleiter(in). Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnis zu versehen. Der (Die) Wahlkartenwähler(in) erhält danach von dem (der) Wahlleiter(in) das aus der Wahlkarte entnommene beige-farbene, bedruckte, verschließbare Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel seines (ihres) Regionalwahlkreises. Sollte ein(e) **Wahlkartenwähler(in) aus dem eigenen Regionalwahlkreis** wählen, so ist ihm (ihr) anstelle des entnommenen verschließbaren **Wahlkuverts das blaue Wahlkuvert zu übergeben**. Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte. Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der (die) Wahlberechtigte das Kuvert dem der Wahlleiter(in). **Der (Die) Wahlleiter(in) legt das Wahlkuvert in jedem Fall in die „normale“ Wahlurne, gleichgültig ob es sich um ein blaues Wahlkuvert (von einem Wahlkartenwähler oder einer Wahlkartenwählerin aus dem eigenen Regionalwahlkreis) oder um ein beige-farbenes Wahlkuvert handelt. Ein „besonderes Behältnis“ für die letztgenannten Wahlkuverts ist nicht mehr vorgesehen.**

Sollte dem (der) Wähler(in) beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist dem (der) Wähler(in) **ein leerer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen [Ausnahme: der (die) Wähler(in) stammt aus dem Regionalwahlkreis, in dem sich das Wahllokal befindet]**. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der (die) Wahlleiter(in), bevor er (sie) den Stimmzettel dem (der) Wähler(in) übergibt, die Nummer des Landeswahlkreises und den Buchstaben des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind. Bei **Beschädigungen des** beige-farbenen, bedruckten, verschließbaren **Wahlkuverts** eines (einer) Wahlkartenwählers (Wahlkartenwählerin) aus einem anderen Regionalwahlkreis ist ihm (ihr) **ein neues** beige-farbenes, verschließbares **Wahlkuvert seines (ihres) Landeswahlkreises** auszufolgen.

Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Briefwahl?

Wahlberechtigte können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht dem (der) Wahlberechtigten grundsätzlich frei. Er (Sie) muss jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und sein (ihr) Wahlrecht persönlich ausüben. **Mit der Wahlkarte können Wahlberechtigte sofort nach deren Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag warten.**

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- **zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige-farbene, mit der Nummer des Landeswahlkreises bedruckte, Wahlkuvert entnehmen, dann**
- **den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,**
- **den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend**
- **durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich**
- **die Wahlkarte verschließen und rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörde übermitteln.**

Die Wahlkarte kann im Postweg übermittelt oder auch persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden. Die Portokosten trägt der Bund, gleichgültig ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist. Übergibt ein Wahlberechtigter (eine Wahlberechtigte) einer örtlichen Wahlbehörde eine Wahlkarte, die bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, so ist diese Wahlkarte am Tag der Wahl an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, wenn es sich um eine Wahlkarte aus dem jeweiligen Stimmbezirk handelt. Die Zulassung einer oder eines Wahlberechtigten aus einem anderen Stimmbezirk zur Wahl in einem Wahllokal hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn auf der Wahlkarte die eidesstattliche Erklärung bereits ausgefüllt ist, hat doch die betroffene Person in einem solchen Fall bereits gewählt und somit kein Recht mehr, ein weiteres Mal zu wählen.

Die verschlossene Wahlkarte muss spätestens am Tag der Wahl (Sonntag, 29. September 2013, 17.00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Die Wahlkarte kann auch in einem Wahllokal des Stimmbezirkes bis zu dessen Schließung abgegeben werden; die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt.

Am Tag der Nationalratswahl (Sonntag, 29. September 2013) sowie am Tag vor der Wahl (Samstag, 28. September 2013) hat die Bezirkswahlbehörde jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Wahlkarten aus dem eigenen Stimmbezirk, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, Sorge zu tragen. Vor der

Entgegennahme einer Wahlkarte hat die Behörde zu überprüfen, ob es sich bei dieser um eine Wahlkarte des eigenen Stimmbezirks handelt.

Nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde sind die jeweils unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung (Aufreißen der Lasche) zu erfassen; die – weiterhin verschlossenen – Wahlkarten sind anschließend bis zur Auszählung unter Verschluss zu verwahren.

23. Amtliche Stimmzettel

Wer ist für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel zuständig?

Die amtlichen **Stimmzettel** für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises dürfen nur **auf Anordnung der Landeswahlbehörden hergestellt** werden. Diese müssen für jeden der neun Landeswahlkreise einheitlich nach dem Muster der Anlage 6 zur NRW O erstellt sein.

Wie sehen die amtlichen Stimmzettel aus?

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerber(innen) der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem **Format DIN A3 – oder größer** – zu entsprechen.

Die amtlichen Stimmzettel haben für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen. Sie haben die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung, jeweils darunter einen freien Raum zur Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer eines (einer) Bewerbers (Bewerberin) auf der Bundesparteiliste der gewählten Partei und eines Bewerbers (einer Bewerberin) auf der Landesparteiliste der gewählten Partei zu enthalten. Weiters haben Bewerberrubriken in der Reihenfolge der Regionalparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen oder Nachnamen, Vornamen und Geburtsjahr, im Übrigen unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 6 zur NRW O ersichtlichen Angaben aufzusehen.

24. Blinde, stark sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte

Wie sehen die Stimmzettelschablonen aus?

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen obliegt den Landeswahlbehörden.

Stimmzettelschablonen sollten aus farbigem Karton hergestellt werden, der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone sollte im Winkel von 45 Grad abgeschnitten sein. Hierdurch kann der (die) Benutzer(in) überprüfen, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Außerdem kann ein (eine) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Wähler(in) durch die Abschrägung feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Wie können blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben?

Die Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettelschablonen) ist in jedem Wahllokal obligat. Damit kann Wählerinnen und Wählern, die dies wünschen, zusätzlich Unabhängigkeit von Unterstützung durch Dritte verschafft werden. Selbstverständlich haben blinde oder stark sehbehinderte Wähler(innen) **auch weiterhin** das Recht, sich von **einer selbst auserwählten Begleitperson**, führen und bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass diesem (dieser) Wähler(in) eine Stimmzettelschablone ausgefolgt wurde.

Der Vorgang bis zur Übergabe des amtlichen Stimmzettels durch den (die) Wahlleiter(in) entspricht der Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Inland. Der (Die) Wahlleiter(in) hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine **Stimmzettelschablone anzubieten**, sofern die betroffenen Wähler(innen) nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Sofern sich ein (eine) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Bürger (Bürgerin) einer Stimmzettelschablone bedient, sollte der (die) Wahlleiter(in) diesem (dieser) beim Einlegen der amtlichen Stimmzettel in die Stimmzettelschablone behilflich sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass die rechte obere Ecke der Schablone abgeschrägt ist und dass bei der Stimmabgabe zu beachten ist, dass der Stimmzettel an keiner Seite über die Schablone hinausragt. Blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte können ihre Stimme abgeben, indem sie zunächst **durch Abzählen das Loch**, unter dem der für eine zu wählende Partei zugehörige Kreis liegt, **ausfindig machen** und durch dieses Loch hindurch den Stimmzettel ankreuzen. Die betroffenen Wähler(innen) wären darauf hinzuweisen, dass unterhalb des Loches der zu wählenden Partei jeweils rechteckige Felder zum Einsetzen des Namens oder der Reihungsnummer eines Bewerbers (einer Bewerberin) auf der Bundesparteiliste und eines Bewerbers (einer Bewerberin) auf der Landesparteiliste ausgespart sind. Darunter befinden sich jeweils links neben den Namen der Regionalbewerber(innen) weitere Aussparungen, durch die durch Ankreuzen Vorzugsstimmen für Regionalbewerber(innen) vergeben werden können. Abschließend wären die Betroffenen noch aufzufordern, nach Ankreuzen des Stimmzettels diesen in das Wahlkuvert zu legen sowie die Stimmzettelschablone einzustecken und später zu vernichten. **Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettelschablone zu verwenden.**

Wer trägt die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelschablonen?

Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelschablonen trägt der Bund.

Wie können sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler(innen) helfen lassen?

Bei der kommenden Nationalratswahl dürfen sich **körper- oder sinnesbehinderte Wähler(innen)**, das sind Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Der oder die Wähler(in) muss allerdings in der Lage sein, die **Begleitperson** gegenüber dem (der) Wahlleiter(in) zu **bestätigen**. Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

25. Leerer amtlicher Stimmzettel

Wie sieht der leere amtliche Stimmzettel aus?

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser hat Rubriken, in die der (die) Wähler(in) die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils eine(n) Bewerber(in) der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm (ihr) gewählten Partei eintragen kann, und hat außerdem die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRWVO ersichtlichen Angaben zu enthalten.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

Wien, am 19. Juli 2013
Für die Bundesministerin:
Stein

elektronisch gefertigt